

Beschluss

vom 11.12.2020

„GK 131“

Nr. 9 /2020

Vergütung bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Anwendung der Abwesenheitsregelung gemäß Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX)

Die „GK 131“ beschließt:

Für den Zeitraum der SARS-CoV-2 Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zur Berechnung der Abwesenheitstage der leistungsberechtigten Person in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Diese Regelung zur Berechnung der Abwesenheitstage gilt ab dem Tag der Beschlussfassung und verliert Ihre Gültigkeit mit dem Ende der in den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen benannten Beschränkungen.

Zu den Tagen, die durch die Abwesenheitsregelung der Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vergütungsrelevant erfasst werden, zählen nicht die Tage, die aufgrund behördlicher Anordnung der nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständigen Behörde zu einer Absonderung (Quarantäne) und damit zu einer Abwesenheit der leistungsberechtigten Person führen.

Diese Tage sind gesondert zu dokumentieren (COR).

